Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 2

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes in Trogen vom 18.-20. Hornung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542223

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 2. Hornung. 1833.

Höret ihr Wort, wenn sie zwar allfällige Versehen und Gebrechen im Gange der öffentlichen Angelegenheiten erkennen, die Gewalthaber jedoch ohne Verletzung der schuldigen Achtung auf dieselben aufmerksam machen.

Müller-Friedberg.

552035

Versammlung des Gr. Rathes in Trogen vom 18. — 20. Hornung.

Die erste Sitzung begann üblicher Weise mit dem Berichte der Verhörcommission über die Verhafteten, deren Proceduren beendigt waren. Wir glauben, daß die Auszüge aus den Verhöracten für unsern Leser mannigfaches Interesse haben dürften. Bald bieten sich psychologische Merkwürdigkeiten dar, die wenigstens so lehrreich sind, als ellenlange Tractate hoher Potentaten, wie man sie in andern Zeitschriften zu lesen bekommt; bald gewähren sie Blicke auf sittliche Gebrechen, die unter unserm Volke herrschen, und auf augenscheinliche Quellen solchen Verderbens, die dem Hausvater nicht weniger als dem Beamteten voller Beachtung werth sein müssen. Daß wir in der Regel die Namen der Unglücklichen nur mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnen, wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen.

Drei der vorgetragenen Criminalproceduren wurden vom Gr. Rathe als spruchreif erklärt. Die erste betraf die A. K. A. v. T., in H. wohnhaft, 28 Jahre alt, eine Näherinn von Beruf und Mutter eines unehelichen Kindes. Eine vaterlose Waise, lebte sie schon mehrere Jahre ohne elterliche Leitung, ferne von ihren Anverwandten, und durch ihren Aufenthalt in

fremden Gemeinden auch der Aufsicht ihrer Vorsteher entzogen. Ueberall, wo sie im Dienste stund, wurde ihr übrigens das Lob der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gegeben, wofür auch ihr gesammelter Hausrath spricht, der mitunter Geräthschaften von Werth enthielt. Neben jenen Vorzügen waren aber auch Leichtsinn und Hang zur Hoffahrt schon frühe an ihr zu bemerken. Ihr uneheliches Kind fiel, wegen Entfernung seines Vaters, ganz ihr zur Last. Durch die Besorgung desselben an ihren sonst einträglichen Arbeiten gehindert, gewöhnt an einen guten Tisch, mit ihrer falschen Scham unmächtig zu dem Opfer, ihre kostbaren Kleider gegen geringere zu vertauschen, erlag sie der Versuchung, das Zutrauen einiger Familien in H. zu mißbrauchen, bei denen sie früher gedient hatte. Alle Behälter von Waaren und Hausgeräthen waren ihr bekannt geworden. Dadurch verleitet, erlaubte sie sich zuerst, zu Deckung einiger kleinen Schulden, wiederholte unbedeutendere Hausdiebstähle, bis sie zuletzt einen Einbruch bei Herrn N. wagte, bei welchem sie den ganzen Schrank der Frau N. räumte und außerdem noch Bettgeräth und bares Geld entwendete. Als sie einige Wochen später von den Leuten, bei denen sie wohnte, verrathen wurde, fand man den größten Theil der gestohlenen Waaren noch vor, so daß der Verlust der Geschädigten nicht bedeutend war.

Hs. J. J. v. St., wohnhaft in T., ein junger rüstiger Vater von sechs Kindern, war schon zum drittenmal wegen kleiner Diebereien verhaftet und zweimal correctionell bestraft worden. Da er früher seine begangenen Fehler mit Armuth, schlechtem Verdienst und seiner schweren Haushaltung zu beschönigen gewußt hatte, so nahmen sich die Vorsteher von Stein auf lobenswerthe Art seiner Familie an und versorgten vier Kinder im Waisenhause, während sie die Mutter und zwei Kinder außer demselben unterstützten. Es vermochten aber diese Erleichterungen den unglücklichen J. nicht, für sein Auskommen auf ehrlichem Wege zu sorgen; zum Müßiggange verwöhnt, verfiel er bald wieder in die alten Fehler und wiederholte Diebstähle brachten ihn abermal ins Gefängniß.

Hs. U. K. v. H., ein Vagabund und schon zweimal wegen kleiner Diebstähle correctionell bestraft, wurde auf dem Bettel ergriffen und hatte sich neuer Entwendungen schuldig gemacht, die aber sämmtlich von unbedeutendem Belange waren.

Nachdem die nöthigen Verfügungen wegen dieser Criminalfälle getroffen waren, schritt der Gr. Rath zur Berathung des Bundesentwurfs, die nicht nur den Rest der Sitzung am 18., sondern auch die Vormittagssitzung am 19. in Anspruch nahm. Der gedruckte Bericht der im Jänner hiefür niedergesetzten Commission war den Mitgliedern des Gr. Rathes schon vor dieser Versammlung mitgetheilt worden; wir verweisen rücksichtlich desselben auf Nro. 14 der Appenzeller Zeitung, wo er der Hauptsache nach aufgenommen wurde. Im Gr. Rathe selbst wurde nun ein Artikel des Entwurfs nach dem andern vorgelesen, von den Mitgliedern der Prüfungscommission darüber berichtet und dann jedem Mitgliede des Rathes zu Bemerkungen darüber das Wort gegeben. Auf diesem Wege hoffte man, die Instructionscommission mit den Ansichten des Rathes desto vollständiger bekannt zu machen und dieselben sodann bei Entwerfung der Instruction desto besser benützen zu können. Bei manchen Stellen wurde der ausführliche Bericht des Staatsrathes von Waadt gerne vernommen. Die Ergebnisse der Berathung sind in Nro. 16 der Appenzeller Zeitung mitgetheilt worden. Wiederholt ging aus derselben hervor, daß die Tendenz des Entwurfs, das Einheitssystem vorzubereiten, auch bei uns durchschaut wurde, und daß man beflissen war, wegzuräumen, was irgendwie diese Richtung verrieth. Der Appenzeller, der einigen Blick in die öffentlichen Verhältnisse hat, wird jederzeit gerne die Hand bieten, heilloser Zersplitterung in der Eidgenossenschaft zu wehren; das Einheitssystem aber hat vielleicht keinen Anhänger im ganzen Kanton. Wer würde mit demselben unsere Republik an allen Klippen des Monarchismus vorbei steuern? Wer will in der Eidgenossenschaft jenen höhern Grad von Tugend suchen, der allein unsern Freistaat an den Gräbern aller übrigen zu erhalten vermöchte, wenn seine föderativen Verhältnisse ihn nicht weiter

sichern würden? Sollen wir über den Geist der Berathungen des Bundesentwurfs ein weiteres Wort sagen, so müssen wir zum Schiboleth in dieser Sache, zu den Worten Bundesstaat und Staatenbund, unsere Zuflucht nehmen. Wahrscheinlich möchte kaum ein Mitglied des Gr. Rathes den Vorwurf auf sich ruhen lassen, daß es einem Staatenbunde das Wort rede; die Verhandlungen haben aber doch mitunter gar sichtbar nach dieser Farbe hinübergeschillert. Wir rechnen dahin besonders die Erklärung an das Volk, man werde an dem Grundsatze halten, daß der neue Bundesvertrag nur nach erfolgter Zustimmung aller Bundesglieder in Kraft treten könne; eine Erklärung, die wir mit dem offenkundigen Treiben des sarner Complottes nie zu reimen vermochten. Wir ahnen die Bedenklichkeiten, welche auf diese Sprache führten. Man mag besonders die Schwierigkeiten im Auge gehabt haben, welche die Verfügungen der neuen Bundesbehörden da finden müßten, wo sie nicht anerkannt würden; neben so halsstarrigen Renitenten aber, wie es die sarner Clubbisten sind, hätte man sich durch eine solche Erklärung den Ausweg nicht versperren sollen, nach Umständen zu handeln.

Wenn es übrigens an vorgeschlagenen Abänderungen nicht fehlte und namentlich der Fundamentalartikel 117, wo das Einheitssystem im Ei ruhen soll, besonnen entfernt wurde, so vereinigte sich doch der Gr. Rath einstimmig zu dem Beschlusse, der Landsgemeinde zu empfehlen, daß sie unsern Gesandten an die Tagsatzung bevollmächtige, an der Berathung des Bundesentwurfes theilzunehmen und diese Empfehlung im Landsgemeindemandate mit den erfoderlichen Gründen zu begleiten.

Es las sodann Herr Landammann Nagel dem Gr. Rathe den von ihm verfaßten Entwurf eines Landsgemeindemandates vor, der mit wenigen Abänderungen genehmigt und ihm bestens verdankt wurde; zugleich beschloß der Gr. Rath den Druck desselben in zweitausend Exemplaren, die in den Gemeinden vertheilt werden sollen. Unsere Leser finden es in Nro. 16 der Appenzeller Zeitung. — In der Discussion fand es Herr Hauptmann Suter

bedenklich, der Landsgemeinde die Frage vorzulegen, wann die neue Verfassung in Kraft treten solle; obschon die Frage ganz natürlich sei, so herrsche doch die allgemeine Meinung, daß es sich von selbst verstehe, die neue Verfassung werde mit der ordentlichen Landsgemeinde des laufenden Jahres in Kraft treten. Die Bemerkung, es habe nun einmal die Landsgemeinde den Zeitpunkt noch nicht bestimmt, wann dieses geschehen solle, und es stehe unläugbar an ihr, wie über Annahme und Verwerfung der Verfassung, so auch hierüber zu entscheiden, siegte über diese Einwendung und der angefochtene Artikel blieb. Er fand aber auch beim Volke viel Widerwillen. Wir müssen ihn durchaus vertheidigen. Im Landsgemeindemandat von 1832 war die nämliche Frage auch enthalten, ohne daß sie Jemand auffallend gefunden hätte; es wurde damals nicht über dieselbe abgestimmt, weil die richtige Ansicht waltete, nach der Zurückweisung des 15. und der Verwerfung des 5. Artikels, und bei den hiedurch entstandenen Lücken, müsse die Verfassung zuerst ergänzt werden, ehe der Landsgemeinde die Frage vorgelegt werden könne, wann sie in Kraft treten solle. Wer hätte nun den Widerspruch nicht rügen müssen, wenn die Obrigkeit, wie es ihre Pflicht war, 1832 der Landsgemeinde den Entscheid überwiesen hätte, wann die neue Verfassung in Kraft treten solle, und wenn sie dann nachher diesen Zeitpunkt selbst bestimmt haben würde? Zum Ueberflusse müssen wir noch bemerken, daß bei allen uns bekannt gewordenen neuen Verfassungen der Schweiz ebenfalls die großen Räthe, welche an der Stelle unserer Landsgemeinde stehen, den Zeitpunkt bestimmten, wann dieselben in Kraft treten sollen; nur die Verfassung von Freiburg macht, unsers Wissens, eine Ausnahme.

In der Nachmittagssitzung am 19. Horn. beschäftigte sich der Gr. Rath zuerst mit 12 Straffällen und 4 Processen. Unter den Straffällen sind sechs Falliten zu bezeichnen; zwei derselben wurden wegen mildernder Umstände ungestraft entlassen. — Der Unternehmer einer Lotterie, ungefähr 30 Gulden am Werth, büßte 20 Gulden. — Ein Rabenvater, der seine

Kinder beharrlich der Schule entzog, büßte 10 Gulden, mit beigefügter Drohung körperlicher Züchtigung, wenn er sich nicht bessern sollte. — Die Processe waren ohne Bedeutung.

Am Schlusse dieser Sitzung kamen noch einige Fragen wegen der bevorstehenden Landsgemeinde vor, die wir nicht aufnehmen, weil sich ihr Interesse auf den Augenblick beschränkt. Es wurde ferner die Zeit für die Versammlung der Instructionscommission und die Conferenz mit Innerrhoden bestimmt, und in jene an die Stelle des Herrn Landesstatthalter Meyer Herr Landshauptmann Zuberbühler gewählt; der Antrag des Herrn Landammann Nef, daß die nämliche Commission durch einige Mitglieder des Gr. Rathes verstärkt werden möchte, — wenigstens eine wohlthätige Schule für diese — wurde nicht genehmigt.

Ein Tropf, der in der Sitzung am 20. als Beklagter schon am Morgen betrunken am Schranken erschien, wurde wegen dieser ungebührlichen Verlängerung der Fastnacht für 48 Stunden zu Wasser und Brod in den Arrest verurtheilt.

Von zwei amtlichen Schreiben von St. Gallen erwähnen wir hier das einte näher, welches berichtet, der Mißbrauch bei der Weggeldstätte in Rheineck, wo man anfangen wollte, auch unsern Landesbewohnern das Weggeld abzufordern, werde nicht mehr stattfinden.

Nasse Röcke einiger Mitglieder des Gr. Rathes, entstanden durch das Schwitzen der Fenster, veranlaßten den Beschluß, die Rathstube endlich mit Doppelfenstern auszustatten.

In der Jännerversammlung des Gr. Rathes hatte Herr Landshauptmann Knöpfel von Hundweil die Klage gegen Herrn Pfr. Etter in Bühler vorgebracht, daß er ein Gantedict, weil demselben die an einigen Orten üblichen zwölf Kreuzer nicht beigefügt gewesen seien, zu verlesen verweigert habe und das Edict daher zurückgeschickt worden sei. Es wurde gefragt, ob auch in andern Gemeinden der Fall eintrete, daß sich die Geistlichen weigern, unendgeldlich Edicte zu verlesen, was

aber allgemein verneint und zugleich bemerkt wurde, daß die Uebungen dießfalls verschieden seien, indem einige Gemeinden den Edikten eine Verlesungsgebühr beifügen, andere hingegen nicht. In der Discussion nahm sich des Beklagten besonders Herr Hptm. Rohner von Reute an, wo Herr Pfr. Etter früher gestanden hatte, und wollte die Anklage kaum glaublich finden, da derselbe in Reute viele Beweise von Uneigennützigkeit gegeben habe. Der Gr. Rath verließ sich auf seinen Gewährsmann und beschloß, dem Beklagten durch die Canzlei ein Mißfallen zufertigen zu lassen und in demselben ihn besonders aufmerksam zu machen, daß er für allfällig aus seiner Weigerung entstandenen Schaden hätte belangt werden können. Sobald Herr Pfr. Etter dieses Urtheil vernahm, machte er an gehörigem Orte die Behauptung geltend, daß die Anklage durchaus ungegründet sei. Es fand eine Untersuchung statt, und die Acten wurden in der gegenwärtigen Sitzung des Gr. Rathes mitgetheilt. Aus denselben gieng zwar die eigentliche Quelle der unwahren Angabe noch nicht deutlich genug, sondern blos so viel hervor, daß sie zwischen den Böten von Hnndweil und Bühler liege; völlig überzeugend lag aber der Beweis da, daß Herr Pfr. Etter die Verlesung nicht nur keineswegs verweigert, sondern das fragliche Edict gar nie erhalten habe. Der Gr. Rath beschloß, es soll Herr Pfr. Etter Satisfaction erhalten, und seine Ehrenrettung zu Protocoll fallen; auch wurden diejenigen Hauptleute, welche die Sache etwa zur öffentlichen Kunde gebracht hätten, beauftragt, auch die Berichtigung ins Publicum zu bringen. — Ref. hat den Vorfall beim Berichten von der Jänner Sitzung übergangen, weil er ihm kaum wichtig genug schien, eine Stelle in diesen Annalen zu finden; da ihm aber seither bemerkt wurde, es möchte das Stillschweigen von demselben einen Schatten auf seine Berichte von den Verhandlungen des Gr. Rathes überhaupt werfen, so wollte er nun hier Anklage und Berichtigung zugleich mittheilen.

Sechs ertheilte Niederlassungsbewilligungen betrafen sämmtlich Bürger des K. St Gallen.

Herr Hauptmann Rohner von Reute trug auf Errichtung eines Zuchthauses an; die Berathung wurde verschoben.

Mit seinen Strafurtheilen über die zu Anfang dieses Berichtes erwähnten Verhafteten beschloß der Gr. Rath seine dießmaligen Verhandlungen.

A. K. A. wurde den kurzen Gang mit Ruthen gepeitscht und zu Bezahlung der Proceßkosten verfällt. —

Hs. J. J. erhielt dasselbe Urtheil, mit dem Zusatze, daß er nach seiner Gemeinde abgeführt werden solle.

Hs. U. K. erhielt bei offener Thüre das Urtheil, daß er mit zwölf Stockstreichen zu züchtigen und ebenfalls zu Bezahlung der Proceßkosten verfällt sei.

Nachträgliche Mittheilungen setzen uns in den Stand, von der auf S. 12 erwähnten, nicht unwichtigen Straßenstreitigkeit ausführlicher zu berichten, als es dort geschah. Die Aufmerksamkeit auf den Entscheid des Gr. Rathes war desto gespannter, da der Streit schon seit siebzehn Jahren gewährt hatte und dieses-mal ein Endurtheil gefällt werden sollte. Die Straße, welche diesen Streit veranlaßte, soll von Berneck über Reute, Obereck und Heiden nach Wald führen und demnach auch unser Mittelland mit dem mittleren Rheinthale verbinden, so daß ihre besondere Wichtigkeit nicht verkannt werden kann.

Nach vielfachen Conferenzen zwischen den betreffenden Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell beider Rohden, nach unzähligen Unterhandlungen zwischen den Gemeinden Berneck, Reute und Obereck ꝛc. und nach großen Anstrengungen von Privaten, theils mit Geldopfern, theils durch Frohnarbeit, kam es endlich dazu, daß eine Straßenurkunde von allen drei Regierungen besiegelt und ein Theil der Straße, von Berneck nach Reute und auf einigen Strichen von Obereck, in fahrbaren Zustand gebracht wurde. Nachdem nun die Reihe zu diesen Straßenarbeiten an die Gemeinde Heiden gekommen und dieselbe zum Straßenbau von Holzerswald nach Langeneck gemahnt

worden war, protestirten ihre Vorsteher dagegen. Sie beriefen sich darauf, daß sie keine Straße verlangt haben, nie eine Straße hiedurch gegangen und eben so wenig bei ihnen angefragt worden sei, als man den Straßenbau beschlossen habe, sondern daß man viel mehr erst jetzt kurzweg von ihnen fodere, den Obereckern die Straße abzunehmen und ihnen den Weg bezeichne, wodurch sie dieselbe führen müssen. — Reute hingegen behauptete, daß seit vielen Jahren ein Säumerweg vom Holzerswalde gegen Langeneck auf der Ebene existirt habe, und es eine Thorheit wäre, gegen die Tanne hin eine steile und weite Straße anzulegen, während man auf einer kurzen und ebenen Strecke zum nämlichen Ziele gelangen könne.

Drei verschiedene Commissionen hatten nach eingenommenem Augenscheine das Gutachten an den Gr. Rath gebracht, daß es sehr zu wünschen wäre, man möchte dem Begehren von Reute entsprechen, wozu man desto mehr berechtigt sei, da durch Zeugen, die sich noch selbst zu erinnern wissen, bewiesen werden könne, daß stets ein Säumerweg über die bezeichnete Strecke Landes geführt habe; es sei zudem der Theil des Weges, welcher der Gemeinde Heiden zufalle, sowol in Beziehung auf die Länge, als auf die Eigenschaft des Bodens, so unbedeutend, daß ihr damit gar kein wichtiges Opfer zugemuthet werde.

Am Schranken wurden alte und neuere Gründe für und wider nochmals aufgefrischt, ohne daß erhebliche neue zum Vorschein gekommen wären. Am Ende bat Herr Hauptmann Rohner den Rath im Namen der Vorsteherschaft von Heiden gar dringend, er möchte derseben doch einmal aus der Verlegenheit helfen, indem sie nicht aus Ueberzeugung gegen Reute streite, sondern blos aus Furcht vor Unwillen in der Gemeinde sich so lang geweigert habe, zu entsprechen; auf ein Urtheil des Gr. Rathes gestützt, hätte dieselbe nichts weiter zu besorgen, und Reute würde endlich nach siebzehn langen Jahren zu seinem Zwecke gelangen. Der Rath entsprach, wie wir bereits gemeldet haben.